
Bestätigung über Geldzuwendungen für das Finanzamt
(gilt bis 200,- € nur in Verbindung mit ihrem Kontoauszug)

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200,- € wird es aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle einer vom Verein ausgestellten förmlichen Zuwendungsbestätigung die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes oder – im Falle der Bareinzahlung auf das Konto des Vereins – der Bareinzahlungsbeleg eines Kreditinstitutes vorgelegt wird. Dieses Verfahren setzt voraus, dass der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer (= „Anerkennung“ als gemeinnützige Körperschaft) auf dem Beleg angegeben sind; ferner muss darauf angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Der Verein der Freunde und Förderer des Adam-Romboy-Seniorenzentrums e. V.
Sonnenstraße 34, 41238 Mönchengladbach

ist wegen **Förderung der Altenhilfe**

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mönchengladbach, **StNr. 121/5790/4586**, vom 27.08.2014, für den letzten Veranlagungszeitraum 2011 bis 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Altenhilfe verwendet wird.

Besten Dank für Ihre Zuwendung!



Rainer Klute
Vorsitzender